

Satzung



des Fördervereins der Osterholzschule Ludwigsburg e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Osterholzschule Ludwigsburg“. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist in 71636 Ludwigsburg (Württemberg), Kaiserstraße 6-8.
3. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Schuljahr und beginnt am 1.8. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweiligen Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit an der städtischen Grundschule Osterholzschule Ludwigsburg, Kaiserstraße 6-8, 71636 Ludwigsburg (Württemberg) (im weiteren „Bildungseinrichtung“ genannt).
Dazu zählen insbesondere:
 - Förderung der musischen, wissenschaftlichen, handwerklichen, sportlichen, gemeinschaftsfördernden und sozialen Einrichtungen und Initiativen
 - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - die Förderung begabter sowie die Unterstützung bedürftiger Schüler, die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und eines besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule unter Einbeziehung jetziger und ehemaliger Schüler und Mitarbeiter.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch ehrenamtlich erbrachte Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bemüht sich um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angeschaffte Gegenstände werden der Bildungseinrichtung zur Nutzung überlassen und bleiben Eigentum des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben oder Vergütungen die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Bildungseinrichtung zu verwendet hat. Sofern dies unmöglich wird, z.B. durch Wegfall/Auflösung der Bildungseinrichtung ist das Vereinsvermögen für den Bildungsfonds der Stadt Ludwigsburg zu verwenden.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es erfolgt keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann mittels Beitrittserklärung werden:
 - jede volljährige voll geschäftsfähige natürliche Person
 - nicht voll geschäftsfähige Personen, Minderjährige, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Rahmen von Familienmitgliedschaften
 - jede juristische Person.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt der/die Antragsteller/in die Satzung und die Ziele des Vereins an.
3. Der Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und mit der Annahme und schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Mit der Aufnahme sind die Mitglieder zur Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nach § 7 verpflichtet.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist dem Antragsstellenden schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder müssen dem Vorstand Änderungen ihrer persönlichen Daten wie Anschrift oder Telefonnummer mitteilen.

§ 6 Datenschutz

Persönliche Daten der Vereinsmitglieder können aus verwaltungstechnischen Gründen beim Vorstand elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Andere ist nicht zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird beim Aufnahmeantrag vom Beantragenden selbst festgelegt und muss wenigstens dem Mindestbeitrag entsprechen.
2. Der Mindestbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird im Oktober des laufenden Geschäftsjahres, für neu aufgenommene Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung vom angegebenen Konto eingezogen. Ist kein Konto angegeben, so sind fällige Beiträge unaufgefordert zum oben angegebenen Zeitpunkt auf das benannte Vereinskonto mit Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2xxx“ zu entrichten.
4. Über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden. Über die Nichtannahme einer Spende entscheidet der Vereinsvorstand.
5. Mitglieder, welche mindestens das 25fache ihres Jahresmitgliedsbeitrages spenden, erhalten die Ehrenbezeichnung eines „Stifters“. Sie lösen damit alle weiteren Beitragsleistungen für dauernd ab. Nichtmitglieder, welche mindestens das 25fache des zum Zeitpunkt der Entrichtung gültigen Mindestjahresbeitrages spenden, erhalten ebenfalls die Ehrenbezeichnung eines „Stifters“.
6. Über geleistete Spenden werden, wenn und solange der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, innerhalb von vier Wochen nach Zahlungseingang auf Antrag Spendenquittungen ausgestellt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Rechte eines jeden Mitgliedes setzt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes geschäftsfähige Mitglied, jede juristische Person hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, welche an der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung beantragen, spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - schriftliche Kündigung spätestens 2 Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres
 - Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen
 - Insolvenz oder Erlöschen der Firma bei juristischen Personen
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt
 - wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einfachem Brief und unter Begründung mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben. Über den Einspruch des Mitglieds entscheidet die

Mitgliederversammlung.

3. Bei ihrem Austritt erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattungen von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen. Gleiches gilt für den Fall von Satzungsänderungen mit Auswirkung auf die Mitgliedsbeiträge.

C. Vereinsorgane

§ 10 Organe

1. Organe des Fördervereins der Osterholzschule Ludwigsburg e.V. sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in besteht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muss einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchführen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt ist er hierzu verpflichtet.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Entlastung des amtierenden Vorstandes nach Kassenprüfung
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - die Wahl des Kassenprüfers, der der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten hat,
 - die Genehmigung der Einnahme-/Überschussrechnung des Geschäftsjahres (kurz: Bilanz)
 - Festlegung der Mindestjahresbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet und ist beschlussfähig wenn mindesten 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen.
Ist ein Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
2. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung nach § 11 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag der Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen.
4. Der neugewählte Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich die durch die Neuwahl des Vorstandes eingetretene Veränderung in der Vereinsführung im Vereinsregister eintragen zu lassen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist eine Zuwahl oder die Neuwahl des Vorstandes durch eine unverzüglich anzuberaumende außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig wenn

mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn es erforderlich ist oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Zur Vorstandssitzung ist spätestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsmitglied, welcher die Sitzung leitet und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

D. Schlussbestimmung

§14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindesten $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf einer Gründungs-Mitgliederversammlung nach § 10 am 09.06.2011 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Der amtierende Vorstand hat die Verpflichtung diese Vereinssatzung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg registrieren zu lassen.